

# Dem schweizerischen Bundesgerichte zum fünfzigjährigen Bestehen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =  
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.  
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **44 (1925)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Dem schweizerischen Bundesgerichte zum fünfzigjährigen Bestehen.

Nachdem die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 an Stelle des frühern, bloss zu reglementarischen Sessionen sich versammelnden eidgenössischen Gerichtshofs ein ständiges Bundesgericht mit erweiterten Kompetenzen vorgesehen hatte, trat dieses, mit neun Richtern besetzt, am 5. Dezember 1874 zu einer ersten konstituierenden Sitzung in Lausanne zusammen; im Januar 1875 eröffnete es dann seine richterliche Tätigkeit. Wenn daher unser oberster Gerichtshof in diesen Tagen sein fünfzigjähriges Bestehen feiert, so möchte sich hiezu auch die Redaktion dieser Zeitschrift mit einem herzlichen Glückwunsche einstellen. Die Bände, die das Bundesgericht mit unserem rechtswissenschaftlichen Organ verknüpfen, sind ebenso alt als dauerhaft. Denn einerseits begegnen uns als langjährige Mitherausgeber unserer Zeitschrift die Herren Bundesrichter H. Hafner, E. Rott und Th. Weiss, und als Zierden unserer Bände eine Reihe von Beiträgen aus der Feder von Mitgliedern des Bundesgerichts — genannt seien bloss die Namen der Herren J. J. Blumer, J. Morel, L. Weber, A. Reichel, Ch. Soldan, E. Schurter, H. Honegger, F. Ostertag —; andererseits finden wir in den bundesgerichtlichen Entscheidungen immer wieder Hinweise auf die in unserer Zeitschrift erschienenen Arbeiten. So streben Praktiker und Theoretiker, verantwortlicher Richter und freier Kritiker oder Fachschriftsteller, sich gegenseitig fruchtbar ergänzend, nach dem selben Ziele, dem Verwirklichen und Lebendigerhalten eines guten Rechtes. Heute überblicken auch die Vertreter der Rechtswissenschaft, vor allem die Herausgeber dieser Zeitschrift, mit Freude und Anerkennung die während eines halben Jahrhunderts geleistete, nach ihrem Umfang so gewaltige und in ihrem Gesamtergebnis so erfreuliche Tätigkeit des Bundesgerichts; sie wünschen diesem auch für die Zukunft eine ebenso schöpferische und segensreiche Wirksamkeit.